

GEMEINDERAT



Geschäft No. 3895C

Grobkonzept Kostenrechnung

Bericht an den Einwohnerrat
vom 30. April 2013

Inhalt

Seite

Inhalt

1. Zweck des Grobkonzepts Kostenrechnung	3
1.1. Auftrag von Einwohnerrat	3
1.2. Nutzen des Grobkonzeptes	3
1.3. Zielsetzungen der KORE.....	3
1.4. Kritische Erfolgsfaktoren der KORE	4
2. Richtlinien für die KORE auf Stufe Grobkonzept	4
2.1. Übersicht	4
2.2. Kostenrechnung unter Berücksichtigung von HRM2	5
2.3. Wirkungsorientierte Kostenträger	5
2.4. Information nach Verantwortung	6
2.5. Verbindung zur Finanzbuchhaltung	6
2.6. Zuweisung der Kosten zu den Kostenträgern	7
2.7. Indirekte Zuweisung von Kosten	7
2.8. Zuordnung von Abschreibungen und Zinsen	8
3. Weiteres Vorgehen und Kosten	8
3.1 Schritt 1: Erarbeitung der Kostenstellen	9
3.2 Schritt 2: Operative Systemeinrichtung und zentrale Umsetzung.....	9
3.3 Schritt 3: Visierungs- und Kontierungsprozess.....	9
3.4 Schritt 4: Ausarbeitung Detailkonzept	9
3.5 Kosten.....	10
4. Anträge	11

1. Zweck des Grobkonzepts Kostenrechnung

1.1. Auftrag von Einwohnerrat

Am 23. Januar 2013 (ER-Geschäft 3895B) hat der Einwohnerrat beschlossen, dass die im Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Allschwil (VOR) festgeschriebene Kostenrechnung (KORE) nach der 4-jährigen Sistierungsphase per 1. Januar 2014 unter Berücksichtigung des neuen harmonisierten Rechnungsmodells für Kantone und Gemeinden (HRM2) wieder produktiv geführt wird.

Der Einwohnerrat hat die Projektorganisation beauftragt, ein „Grobkonzept Kostenrechnung“ per Mai 2013 zu erstellen und ihm vorzulegen. Darin sind die Grundprinzipien der Allschwiler KORE geregelt.

Die Projektorganisation setzt sich aus der Projektleitungsgruppe (PLG) und dem Projektkernteam (PKT) zusammen. In der PLG sind sechs Delegierte aus ER-Fraktionen und drei Gemeinderäte vereint: Jean-Claude Bourgnon (SP), Jérôme Mollat (GLP/BDP), Barbara Selinger (Grüne/EVP), Stefan M. Tomek (SVP), Susan Vogt (FDP), Stephan Wolf (CVP), Dr. Anton Lauber (Gemeindepräsident), Nicole Nüssli (Vize-Präsidentin) sowie Thomas Pfaff (Gemeinderat). Die PKT besteht aus Mitgliedern der Verwaltung: Myriam Hofer (Assistentin), Martin Nägelin (Leiter IT), Philipp Rieder (HAL FIN a.i.), André Schmassmann (HAL ZED) und Sandra Steiner (Gemeindeverwalterin und Projektleitung) sowie Matthias Gysin (MRGysin Consulting).

1.2 Nutzen des Grobkonzeptes

Damit die Finanzbuchhaltung ordnungsgemäss und nachvollziehbar angewendet wird, bestehen etliche Regelungen (u.a. Gemeindefinanzverordnung BL, Gemeindeordnung, VOR, Geschäftsordnung Gemeinderat, Finanz- und Leistungsordnung (FILO), neu: Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden Handbuch. Für die KORE gibt es weder kantonale noch kommunale Vorschriften. Das Nachvollziehen der KORE bis 2009 in Allschwil ist entsprechend schwierig.

Mit dem Grobkonzept und dem nachfolgenden Detailkonzept soll dieser Problematik entgegengewirkt werden. Diese beiden Konzepte umfassen die Kostenrechnungsweisungen, die sicherstellen, dass die Verwaltung dieses Instrument nachvollziehbar gleich anwendet. Erst mit dieser Weisungssammlung können Einwohnerrat und Gemeinderat auf eine Ordnungsmässigkeit auch bei der Kostenrechnung vertrauen.

Die Weisungen im Grobkonzept und später auch im Detailkonzept orientieren sich dabei an der Grundprinzipien der Zielsetzungen, wie sie im Folgenden dargelegt sind.

1.3 Zielsetzungen der KORE

In den letzten Wochen wurden in Zusammenarbeit mit der PLG und dem Projektkernteam (PKT) diverse Grundsätze erarbeitet. Nachfolgende Ziele sollen mit der KORE erreicht werden.

1. Die KORE ist ein Führungsunterstützungsinstrument, welches die Kosten/Erlöse für die wirkungsorientierten Leistungsbereiche und Geschäftsfelder sowie die internen Querschnittsleistungen ausweisen kann. Diese Daten dienen in einer ersten Phase dem Gemeinderat der Planung, Steuerung und Kontrolle. Mit der gesamten Reform per 2017 steuert auch der Einwohnerrat die Kosten und Leistungen.
2. Die KORE fördert das Kosten-, Leistungs- und Erlösbewusstsein in der Verwaltung und auf politischer Ebene dank einer geeigneten Ausgestaltung und Anwendung. Die Daten sind für die Verantwortlichen in geeigneter Form (Umfang, Zeit) verfügbar. Die Kosten- und Erlöstransparenz ist folglich stufengerecht über alle Hierarchien ausgestaltet. Insbesondere soll der Einwohnerrat auf einer strategischen Ebene wirken.
3. Die Verbindung zwischen FIBU und KORE ist auf der Gesamtebene nachvollziehbar.

4. Die KORE Allschwil orientiert sich an den positiven Erfahrungen von anderen Gemeinden insbesondere im Kanton Basel-Landschaft. Damit wird der Grundstein für ein allfälliges harmonisiertes KORE-Modell gelegt.
5. Der Aufwand für das Generieren der gewünschten Kosten- und Erlösinformationen muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen für die Beteiligten stehen.
6. Mit der KORE wird eine bestmögliche Kostenwahrheit ermittelt.

1.4 Kritische Erfolgsfaktoren der KORE

Die PLG hat zu den Zielen kritische Erfolgsfaktoren der erfolgreichen Einführung der KORE festgelegt. Anhand des unten aufgeführten Katalogs wird eine regelmässige Reflexion von der Projektorganisation durchgeführt, ob man den definierten Erfolgsfaktoren gerecht wird.

1. **Akzeptanz:** Zur Erhöhung der Akzeptanz der KORE muss klar kommuniziert werden, dass die KORE kein reines Kontroll-, sondern ein Planungs- und Steuerungsinstrument darstellt.
2. **Wissen der Mitarbeitenden:** Die Benutzerinnen und Benutzer müssen in der KORE und bei Bedarf in den Teilbereichen der Betriebswirtschaft geschult werden, damit sie die Daten richtig interpretieren und Schlüsse daraus ziehen können.
3. **Erwartungshaltung:** Kurzfristig übersteigende Erwartungen sind abzubauen, da eine KORE kontinuierlich detailliert und weiterentwickelt werden muss, um aussagekräftige Zahlen liefern zu können.
4. **Führungsanspruch:** Eine KORE unterstützt die Führung nur, wenn die Daten und Informationen bearbeitet, analysiert und zu Entscheiden beigezogen werden.
5. **Fähigkeit des IT-Instruments zur Konzeptabbildung:** Das IT-Instrument muss das vorgegebene KORE-Konzept abbilden können.
6. **Keine exakte Wissenschaft:** Die KORE strebt keine Null-Fehler-Lösung, sondern eine praktikable Lösung mit einem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis an.
7. **Einfachheit:** Think big, but start small! Es empfiehlt sich, die KORE in einer einfachen Variante zu starten und anschliessend den entstehenden Informationsbedürfnissen entsprechend auszubauen

2. Richtlinien für die KORE auf Stufe Grobkonzept

Es müssen Richtlinien für die KORE definiert werden, da bis heute keine rechtlichen Vorgaben respektive Empfehlungen im Kanton Basel-Landschaft festgelegt sind. In den letzten 15 Jahren hat sich der Wissensstand zur Kostenrechnung im öffentlichen Bereich stark entwickelt. Mit diesen Neuerungen haben sich die PLG und das PKT auseinandergesetzt und tragen mit der nachstehenden Richtlinien Rechnung.

2.1 Übersicht

Das „Grobkonzept Kostenrechnung“ beschränkt sich auf die grundsätzlichen Fragen. Alles Weitere wird im Detailkonzept geregelt. Die Richtlinien des Grobkonzepts beziehen sich auf:

1. Kostenrechnung unter Berücksichtigung von HRM2
2. Wirkungsorientierte Kostenträger (Leistungsbereiche)
3. Information nach Verantwortung
4. Verbindung zur Finanzbuchhaltung
5. Zuweisung der Kosten zu den Kostenträgern
6. Indirekte Zuweisung von Kosten
7. Zuordnung von Abschreibungen und Zinsen

2.2 Kostenrechnung unter Berücksichtigung von HRM2

Die Finanzbuchhaltung wird möglichst einfach geführt. Der Bedarf nach Zusatzinformationen wird über die KORE gelöst.

Erläuterung: Die Einführung von HRM2 führt zu einer detaillierteren Finanzbuchhaltung als heute. Damit diese nicht noch weiter aufgebläht wird, sollen alle weiteren Informationsbedürfnisse in der KORE eingebaut werden.

2.3 Wirkungsorientierte Kostenträger

Pro Hauptwirkung in der Bevölkerung ist ein Kostenträger in Form eines Leistungsbereichs¹ definiert. Die Leistungsbereiche sind thematisch zu Geschäftsfeldern² zusammengefasst.

Erläuterung: Gemäss Erfahrung aus anderen erfolgreichen Kostenrechnungsprojekten in der Schweiz soll die Zahl der Kostenträger (Leistungsbereiche) grob gehalten werden, ca. 20 Stück. Dabei hat sich die Orientierung an den Hauptwirkungen der Leistungen in der Bevölkerung als adäquat erwiesen (vgl. Leistungsbereichsübersicht). Für verwaltungsinterne Zwecke können Teil-Leistungsbereiche gebildet werden.

Im September 2010 wurde der im ER-Bericht vom 28. November 2012 abgebildete Katalog über die Leistungsbereiche (damals Produktkatalog) von der damaligen PLG verabschiedet. Dieser Katalog ist unter dem Blickwinkel der vorliegenden Richtlinie überprüft worden. Im Ergebnis ist der Katalog etwas gestraffter und in weiten Teilen vergleichbar mit anderen aktuell überarbeiteten Leistungsbereichskatalogen (u.a. Reinach BL). Bei der Erarbeitung waren die Hauptabteilungen in die Arbeit einbezogen und die PLG hat den vorliegenden neuen Katalog verabschiedet.

Geschäftsfelder	Bevölkerung und Wirtschaft	Öffentliche Sicherheit	Soziale Sicherheit	Raum und Mobilität	Bildung und Erziehung	Gesundheit	Ver- und Entsorgung	Kultur / Freizeit / Sport
Leistungsbereiche	Bevölkerungsdienste	Schutz und Rettung	Gesetzliche und erweiterte Sozialarbeit	Raumplanung	Kommunales Bildungsangebot	Gesundheit	Abfallbeseitigung	Kultur und Begegnung
	Standort- und Wirtschaftsförderung	Ruhe und Ordnung	Kinder- und Erwachsenenschutz	Mobilität	Musikschule		Abwasserbeseitigung	Sport und Bewegung
	Steuern		Familienergänzende Betreuung	Umwelt und Naturschutz	Schulergänzende Tagesstrukturen		Wasserversorgung	

¹ In der kantonalen Gesetzgebung und bisher in Allschwil wurden die Leistungsbereiche als Produkte bezeichnet. Dieser Begriff stösst auf Ablehnung, weshalb sich die PLG entschieden hat die Bezeichnung „Leistungsbereich“ zu verwenden.

² Bisheriger Begriff dafür war Produktgruppe.

2.4 Information nach Verantwortung

Pro Kostenträger sind die Kosten- und Erlösinformationen nach Verantwortungsstufen gegliedert:

a) Direkte Kosten	}	= Stufe 1 (Verantwortung HAL)
b) Direkte Erlöse		
c) Kosten von spezifischen Vorleistungen		
d) Gemeinkosten der Hauptabteilungsleitungen		
e) Kosten der Querschnittsleistungen	}	= Stufe 2 (Verantw. interne Dienste und Verwalt.führung)
f) Gemeinkosten der Verwaltungsleitung		
g) Abschreibungen und Zinsen	}	= Stufe 3 (Ergebnis aus früheren Investitionsentscheiden)
h) Politikkosten	}	= Stufe 4 (Verantwortung Politik)
i) Transferkosten	}	= Stufe 5 (Transfers)
j) Transfererlöse		

Summe = Vollkosten

Erläuterung: Der Wechsel von der heutigen zur zukünftigen KORE verfolgt das Ziel, das technische Schema (oder die technische Logik) zu verlassen und die Kosten und Erlöse nach Verantwortung zu zeigen. Auf welcher Stufe ab 2017 der Einwohnerrat das Budget beschliesst, ist heute nicht definiert. Das vorliegende Schema ist flexibel genug, einen solchen Entscheid später berücksichtigen zu können. Für die einzelnen Stufen müssen noch passende Namen im Detailkonzept definiert werden.

Das gestufte Kostenrechnungsmodell ist vergleichbar mit der Deckungsbeitragsrechnung in der Privatwirtschaft. Da aber bei staatlichen Organisationen das Gewinnstreben entfällt, können keine wirklichen Deckungsbeiträge (= Erlösbeitrag zur Deckung der fixen Kosten) ausgewiesen werden. In der Praxis hat sich deshalb eine Stufung nach Verantwortungsbereich bewährt.

2.5 Verbindung zur Finanzbuchhaltung

In der KORE nicht berücksichtigt werden betriebsfremde Kosten / Erlöse:

- I) ausserordentliche Abschreibungen
- II) Nullstellung der Spezialfinanzierungen
- III) Investitionsbeiträge (z.B. Kirchen, Altersheim)
- IV) Erträge/Aufwendungen aus Finanzvermögen

Diese Abstimmungspositionen werden gesondert beschlossen.

Erläuterung: Abstimmungen sind Aufwendungen oder Erträge, die zwar in der Finanzbuchhaltung enthalten sind, in der KORE jedoch nicht berücksichtigt werden, da sie für die Leistungserstellung nicht nötig sind. Über diese Abstimmungen ist die Verbindung zwischen Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung nachvollziehbar. Es gilt:

*Summe der Kostenrechnung
+ / - Abstimmungspositionen
= Summe laufende Rechnung (Finanzbuchhaltung)*

Wenn der Einwohnerrat künftig das Budget in der KORE genehmigt, müssen nicht nur die Vollkosten pro Leistungsbereich, sondern auch die Abgrenzungsposten beschlossen werden, damit ein vollständiger Budgetbeschluss nach Gemeinderechnungsverordnung vorliegt.

2.6 Zuweisung der Kosten zu den Kostenträgern

Alle Kosten / Erlöse, die mit vertretbarem Aufwand direkt den Kostenträgern zugewiesen werden können, werden als direkte Kosten / direkte Erlöse aus der Kostenartenrechnung direkt in die Kostenträgerrechnung verrechnet. Die Zurechnung erfolgt immer auf den tiefsten Kostenträger. Speziell behandelt werden:

I) Lohnkosten:

Die Zuteilung kann nach drei Varianten erfolgen:

- a) 100% fix zugeteilt, wenn die ganze oder annähernd die ganze Arbeitszeit für ein Leistungsbereich eingesetzt wird,
- b) anteilmässig fix auf verschiedene Leistungsbereiche zugeteilt, wenn die Abweichungen zwischen Planung und Ergebnis gering sind,
- c) dynamisch zugeteilt gemäss Leistungserfassung in den restlichen Fällen.

II) Transferkosten/-erlöse:

Diese werden nicht den direkten Kosten / direkten Erlösen zugerechnet (eigene Stufe). Es sind dies:

- Feuerwehersatzabgaben
- Busseneinnahmen
- Sozialhilfegelder
- Winterzulagen

Erläuterung: Ziel der KORE ist es, möglichst viele direkte Kosten / Erlöse auszuweisen (so weit möglich). Dafür werden aus den Lohnkosten mittels Zeit-/Leistungserfassung ebenfalls direkte Kosten gemacht (vgl. I). Einzige Ausnahme bilden die so genannten Transferkosten/-erlöse wie z.B. Busseneinnahmen oder Sozialhilfegelder, welche nicht mit dem Betriebsbudget vermischt werden dürfen. Diese werden nicht den Stufen a) direkte Kosten bzw. b) direkte Erlöse zugeordnet, sondern werden erst als letztes den Stufen i) und j) zugerechnet, um eine transparente Unterscheidung zu ermöglichen.

2.7 Indirekte Zuweisung von Kosten

I) Nicht direkt zuweisbare Kosten (evtl. auch einzelne Erlöse) werden auf Kostenstellen gesammelt. Eine Kostenstelle bildet eine Einheit mit klar zuweisbarer Verantwortung, welche i.d.R. mit einem nachvollziehbaren, möglichst wahrheitsgemässen, jedoch einfachen Schlüssel auf die Kostenträger weiterverrechnet werden kann. Kostenstellen werden nur gebildet, wenn mehrere Buchungen pro Jahr mit substantiellem Volumen vorhanden sind.

II) Querschnittsleistungen und Vorleistungen bilden eigene Kostenstellen. Diese werden im Nummerierungsschema speziell kenntlich und damit auswertbar gemacht.

III) Pro Immobilienobjekt oder Immobilienobjektgruppe besteht in der Regel eine Kostenstelle. Sachkosten für betrieblichen und baulichen Unterhalt werden auf diese Kostenstellen verrechnet. Die Immobilienkostenstellen werden im Kosten- und Erlösschema auf Stufe c) umgelegt.

IV) Weitere Kostenstellen für speziellen regelmässigen Auswertungsbedarf müssen gesondert beantragt und genehmigt werden.

Erläuterung: Nicht direkt zuweisbare Kosten wie z.B. Kosten eines Sekretariats, welches für mehrere Leistungen arbeitet, werden auf Kostenstellen gesammelt und mittels eines Schlüssels den Kostenträgern (Leistungsbereiche) zugeteilt. Die Teilrichtlinien I) bis IV) sollen dafür sorgen, dass nicht eine Unmenge an Kostenstellen gebildet wird, die dann in der Praxis gar nicht oder kaum bebucht werden, sondern nur eine betriebsnotwendige Zahl an Kostenstellen entsteht.

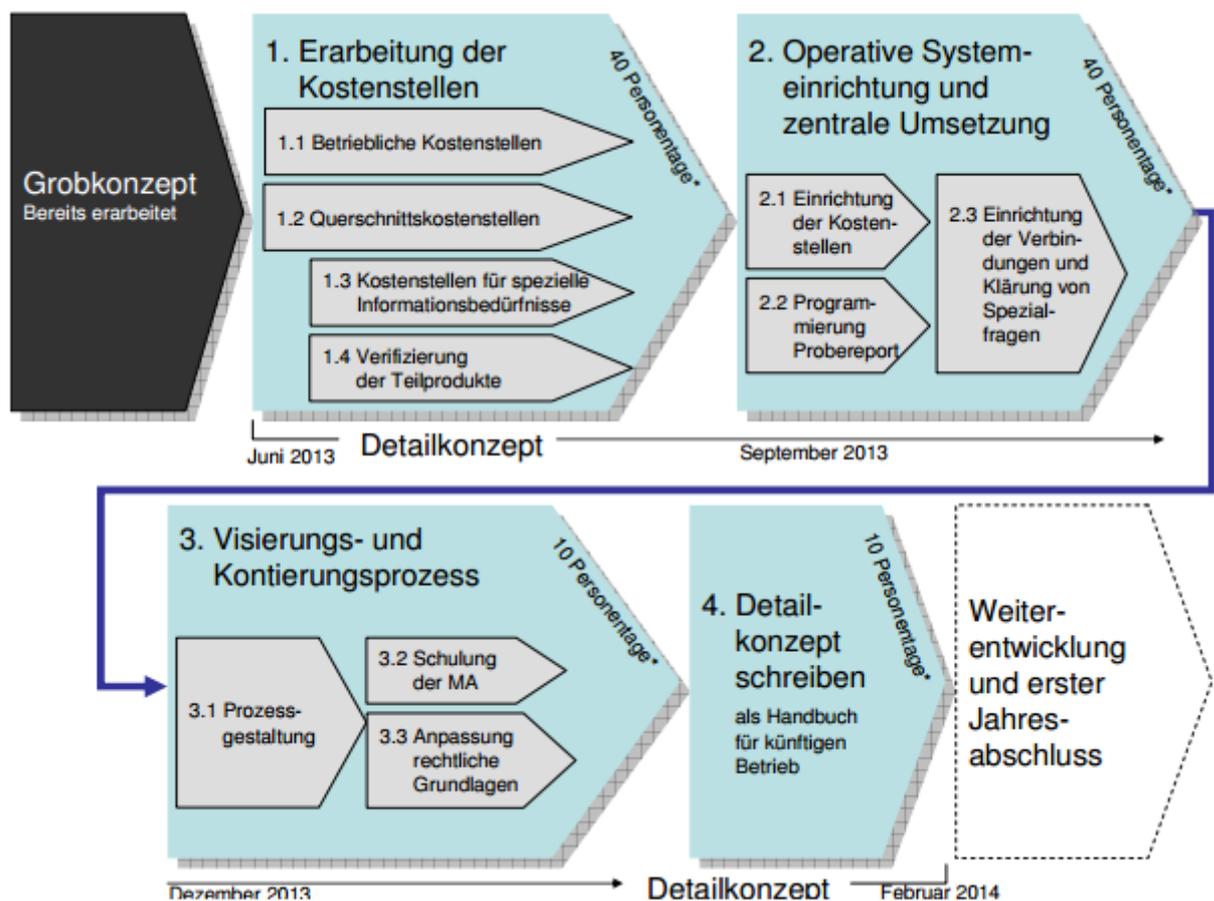
2.8 Zuordnung von Abschreibungen und Zinsen

Die Verteilung von Abschreibungen und Zinsen auf die Kostenträger in der KORE richtet sich nach der Anlagebuchhaltung gemäss HRM2. Die Umlage erfolgt im Kosten- und Erlösschema auf Stufe g).

Erläuterung: Abschreibungen und Zinsen wurden in der bisherigen Rechnungslegung i.d.R. nur zentral ausgewiesen.. Die Kostenrechnung verlangt, dass diese Kosten den verursachenden Leistungsbereiche zugerechnet werden. Dies geschieht mit Hilfe der Anlagebuchhaltung, die im HRM2 aufgebaut werden muss.

3. Weiteres Vorgehen und Kosten

Auf Basis dieses Grobkonzeptes werden folgende nächste Arbeitsschritte von der Projektorganisation und den Hauptabteilungen ausgearbeitet. Dabei werden sie bei der Erstellung der nötigen Detailgrundlagen durch einen Fachexperten begleitet, moderiert und beraten.



*Zeitaufwand für interne Mitarbeitende

3.1 Schritt 1: Erarbeitung der Kostenstellen

Ergebnisse:

- Verifizierte Teilleistungsübersicht.
- Kostenstellen, welche zur Abbildung der betrieblichen Abläufe nötig sind.
- Kostenstellen, die sich aus verwaltungsweiten Querschnittsleistungen ergeben.
- Kostenstellen, welche zur Abbildung eines speziellen Informationsbedürfnisses dienen.
- Bei Bedarf und Notwendigkeit: grobe Ablaufschemata pro Teil-Leistungsbereich/Leistungsbereich.

Zeitlicher Aufwand:

- Ca. 2 Tage pro Hauptabteilung
- Ca. 5 Tage pro PKT-Mitglied
- Ca. 0.5 Tage für PLG-Mitglied
- Ca. 2 h für GR-Mitglied

Zeitplanung: Juni bis Oktober 2013

3.2 Schritt 2: Operative Systemeinrichtung und zentrale Umsetzung

Ergebnisse:

- Die Kostenstellenstruktur ist im IT-System eingerichtet.
- Der Probereport gemäss zweistufigem Schema aus dem Grobkonzept ist programmiert.
- Die Verbindungen zwischen Konten, Kostenstellen und Kostenträgern sind definiert (inkl. Umlageschlüssel) und im IT-System eingerichtet.
- Auftretende Spezialfragen sind soweit geklärt, dass der Betrieb der Kostenrechnung gewährleistet ist.

Zeitlicher Aufwand:

- Ca. 2-4 h pro Hauptabteilung
- Ca. 5-10 Tage pro PKT-Mitglied (je nach Funktion)
- Ca. 5-10 Tage für MA der Hauptabteilung FIN
- Ca. 2 h pro PLG-Mitglied
- Ca. 2 h pro GR-Mitglied

Zeitplanung: September bis Dezember 2013

3.3 Schritt 3: Visierungs- und Kontierungsprozess

Ergebnisse:

- Die neuen Visierungs- und Kontierungsabläufe sind festgelegt.
- Alle relevanten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind geschult.

Zeitlicher Aufwand:

- Ca. 2-4 Std. pro relevanter/m MA
- Ca. 2-4 Tage pro PKT-Mitglied (je nach Funktion)

Zeitplanung: Dezember 2013 bis Januar 2014

3.4 Schritt 4: Ausarbeitung Detailkonzept

Ergebnisse:

- Das Detailkonzept hält die Richtlinien der Kostenrechnung für die Zukunft fest.

Zeitlicher Aufwand:

- Ca. 4 Tage für Erstellung
- Ca. 1 Tag pro PKT-Mitglied

Zeitplanung: Januar bis Februar 2014

Die anschliessende Weiterentwicklung der Kostenrechnung und erster Jahresabschluss ist nicht Teil dieses Zeitplans.

3.5 Kosten

Grundlagen für ordnungsgemässe Rechnungslegung in der KORE	CHF 46'000.00
- Erstellen Grobkonzept	
- Erarbeiten der Kostenstellen	
- Operative Systemeinrichtung und zentrale Umsetzung	
- Visierungs- und Kontierungsprozess	
- Detailkonzept erstellen	
Beschaffung und Dienstleistungen Software „Kostenrechnung“	CHF 50'000.00
- Lizenz für Option KORE	
- Einrichten und Anpassen der Option KORE	
- Lizenz für Zeit- und Leistungserfassung	
- Einrichten und Anpassen der Zeit- und Leistungserfassung	
Auswertung und Berichtserstellung	CHF 6'000.00
- Reserve für Optimierungen und Berichte	
Gesamtkosten	CHF 102'000.00

Der externe Beratungsaufwand ist im Budget 2013 nicht vorgesehen. Folglich wird dem Einwohnerrat ein Kredit in der Höhe von CHF 52'000 beantragt. Die Kosten für die Beschaffung und Anpassung des IT-Systems sind im budgetierten Investitionskredit Kto. 020-506.10 in der Höhe von CHF 50'000 enthalten und im Dezember 2012 bereits genehmigt.

Der Gemeinderat erachtet die Gesamtkosten in der Höhe von CHF 102'000 als angemessen für die Aktivierung der im Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR) vorgeschriebenen KORE. Im Vergleich dazu kostet bspw. die Lizenz der Finanzbuchhaltung CHF 166'750, Basis 2013. Der Gemeinderat betont, dass mit der Einführung des Grob- und Detailkonzept eine nachhaltige Grundlage für die Nachvollziehbarkeit und Sicherstellung der ordnungsgemässen Anwendung der KORE besteht. Die budgetierten CHF 46'000 erachtet der Gemeinderat als sinnvolle Investition, die mindestens für die nächsten zehn Jahre nutzbar ist. Im Weiteren erlaubt er sich eine Reserveposition in der Höhe von CHF 6'000 für die Auswertung und Optimierung zu beantragen.

Der Gemeinderat wird im Rahmen der Kostenabrechnung des Investitionskredits dem Einwohnerrat Bericht über den Umsetzungsstand der Kostenrechnung erstatten.

4. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschließen:

1. Der Einwohnerrat nimmt die Arbeiten der Projektorganisation aus der Phase „Grobkonzept Kostenrechnung“ zur Kenntnis.
2. Er genehmigt das Grobkonzept Kostenrechnung und somit die Lancierung der Umsetzungsphase gemäss „weiteres Vorgehen“.
3. Der Einwohnerrat genehmigt die externen Beratungskosten in der Höhe von CHF 52'000 zu Lasten 020-589.XX Allschwiler KORE.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident: Verwalterin:

Dr. Anton Lauber

Sandra Steiner